S 12 AS 2046/22

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Sozialgericht Karlsruhe
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	12
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Zur Heranziehung der durch das Bundesverfassungsgericht aus der Prüfung der Verfassungsmäßig keit grundsicherungsrechtlicher Sanktionen gewonnenen Erkenntnisse (vgl. BVerfG, Urteil vom 05.11.2019 – 1 BvL 7/16) für die verfassungskonforme Ermessensbetätigung bei grundsicherungsrechtlichen Entziehungen und Versagungen
Leitsätze	Es entspricht nicht dem Zweck der Norm und ist als sachfremd anzusehen, wenn Jobcenter oder Sozialgerichte eine vollständige Entziehung oder Versagung nach § 66 Abs. 1 SGB I im Bereich existenzsichernder Leistungen mit Zweifeln an der Hilfebedürftigkeit zu begründen versuchen (entgegen: Schleswig-Holsteinisches LSG, Urteil vom 21. Juni 2016, Az.: L 6 AS 121/13, juris Rn. 47; Landessozialgericht Sachsen-Anhalt, Urteil vom 23. April 2018 – L 4 AS 554/15 –, Rn. 66, juris). Bei einer Versagung bzw. Entziehung von mehr als 30 Prozent des maßgeblichen Regelbedarfs der Leistungen der Grundsicherung muss eine Behörde in ihren Ermessenserwägungen erkennen lassen, anlässlich welcher atypischen Fallgestaltung sowie zwecks welcher außerordentlicher Ziele eine so weitreichende Unterdeckung des Existenzminimums im konkreten Einzelfall geeignet, erforderlich und angemessen

sein soll, um die bislang unterbliebene Mitwirkung zu veranlassen und wesentlich zur Aufklärung des entscheidungserheblichen Sachverhalt beizutragen.

Zur Sicherstellung, dass die besonderen Umstände des Einzelfalls aufgeklärt werden, die der geforderten Mitwirkung oder der Entziehung bzw. Versagung entgegenstehen, aber vom Betroffenen möglicherweise schriftlich nur nicht dargelegt werden (können), muss die Behörde vor dem Erlass einer Versagung bzw. der Entziehung von Leistungen der Grundsicherung bei entsprechenden Anhaltspunkten dem betroffenen Menschen die Gelegenheit geben, seine persönliche Situation nicht nur schriftlich, sondern auch im Rahmen einer mündlichen Anhörung vorzutragen.

Jedem steuerfinanzierten „*Kundenberater*“ jedes steuerfinanzierten „*Jobcenters*“ ist es zuzumuten, seinen königlichen „*Kunden*“ bei Bedarf „*Kundengespräche*“ in wertschätzendem Ton anzubieten und wohlwollend um ihre Mitwirkung zu werben.

Das Sozialgericht Karlsruhe bereut zutiefst seinen im Fall der Klägerinnen einstweilen verfassungswidrigen Irrweg, sein unverzeihliches Versagen.

Normenkette	Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 1 Grundgesetz (GG) § 66 Abs. 1 Satz 1 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I)

1. Instanz

Aktenzeichen	S 12 AS 2046/22
Datum	09.05.2023

2. Instanz

Aktenzeichen	-

Datum -

3. Instanz

Datum -
Tenor: Â

1. **Der Bescheid vom 03. Mai 2022 in der Fassung des Ãnderungsbescheides vom 07. Juli 2022 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 11. Juli 2022 wird aufgehoben, soweit er die KlÃ¤gerin zu Ziff. 1. betrifft.**

Â

2. **Der Beklagte wird verurteilt, an die KlÃ¤gerin zu Ziff. 1. Arbeitslosengeld II fÃ¼r den Zeitraum 07. Mai 2022 bis 31. Oktober 2022 in der ihr mit Bescheid vom 29. November 2022 bewilligten HÃ¶he auszuzahlen.**

Â

3. **Der Beklagte hat die auÃergerichtlichen Kosten der KlÃ¤gerin zu Ziff. 1. zu erstatten.**

Â

Tatbestand und EntscheidungsgrÃ¼nde: **<u>Tatbestand</u>**

Â

Â

Die KlÃ¤gerinnen wenden sich gegen die Totalentziehung existenzsichernder Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II).

Â

Die 1989 geborene, erwerbsfÃ¤hige

KlÃ¤gerin zu Ziff. 1. und ihre 2019 geborene Tochter â□□Â die KlÃ¤gerin zu Ziff. 2. â□□ leben vom Kindsvater getrennt in einer 62 qm groÃ□en Wohnung mit Kosten fÃ¼r Unterkunft und Heizung (KdU) in HÃ¶he von insgesamt 460,- â□¬.

Â

Der Beklagte bewilligte den KlÃ¤gerinnen Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II zuletzt mit Bescheid vom 29.11.2021 fÃ¼r den Zeitraum November 2021 bis Oktober 2022. Bei der Leistungsberechnung erkannte er ihre KdU vollstÃ¤ndig an und berÃ¼cksichtigte als anspruchsminderndes Einkommen Kindergeld (monatlich 219,- â□¬) und Kindesunterhalt (monatlich 200,- â□¬). Hiernach setzte der Beklagte die LeistungsansprÃ¼che fest auf:

- fÃ¼r die KlÃ¤gerin zu Ziff. 1.: monatlich 840,64 â□¬ (davon fÃ¼r KdU: 230,- â□¬; fÃ¼r Regelbedarf und fÃ¼r den Mehrbedarf als Alleinerziehende zusammen: 610,64 â□¬);
- fÃ¼r die KlÃ¤gerin zu Ziff. 2: 96,- â□¬ (nur fÃ¼r KdU).

Â

Die KlÃ¤gerin gab im Januar 2022 gegenÃ¼ber dem Beklagten an, sie erhalte fÃ¼r ihr Kind â□□*Unterhalt in bar*â□□. Sodann legte sie ihm zum Nachweis ihrer wirtschaftlichen VerhÃ¤ltnisse KontoauszÃ¼ge nur fÃ¼r einen Monat und zudem nur mit SchwÃ¤rzungen vor, welche u. a. den Kontostand am Beginn und Ende des Zeitraums verdeckten. AnlÃ¤sslich dessen forderte der Beklagte von der KlÃ¤gerin (u. a. mit Schreiben vom 08.02.2022, 15.03.2022 und 07.04.2022)

nebst aussagekrÃ¤ftigerer KontoauszÃ¼ge die Vorlage des ausgefÃ¼llten Formularvordrucks fÃ¼r LeistungsfÃ¤lle mit Unterhaltsbezug (sog. Anlage â□□*UH*â□□) an.

Â

Als die diesbezÃ¼glichen Erinnerungen und Belehrungen des Beklagten erfolglos blieben, entzog der Beklagte die mit Bescheid vom 29.11.2021 bewilligten Grundsicherungsleistungen mit Entziehungsbescheid vom 03.05.2022 fÃ¼r den Zeitraum 01.04.2022 bis 31.10.2022 (d.h.Â teilweise rÃ¼ckwirkend) sowohl der KlÃ¤gerin zu Ziff. 1. (in einer GesamthÃ¶he von 5.884,48 â□¬) als auch der KlÃ¤gerin zu Ziff. 2. (in einer GesamthÃ¶he von 672,- â□¬) vollstÃ¤ndig. Der Beklagte stÃ¼tzte diese Entscheidung auf die Nichtvorlage der angeforderten Unterlagen und wies auf Â§ 66 Abs. 1 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) hin. Wegen der hiernach gebotenen ErmessensausÃ¼bung fÃ¼hrte der Beklagte im Entziehungsbescheid vom 03.05.2022 aus:

Â

â□□(â□¦) Sie und Sie in Ihrer Eigenschaft als gesetzliche Vertreterin Ihres Kindes XXXXXXXX XXXXXXXX, geb. XXXXXXXX XXXXXXXX haben keine GrÃ¼nde mitgeteilt, die im Rahmen der Ermessensentscheidung zu Ihren Gunsten und zu Gunsten Ihres Kindes berÃ¼cksichtigt werden konnten.

Sie sind der Aufforderung, oben genannte Unterlagen einzureichen, und damit Ihren Mitwirkungspflichten nicht nachgekommen. Daher kann der Anspruch nicht geprÃ¼ft werden.

Nach AbwÃ¤gung des Sinns und Zwecks

der Mitwirkungsvorschriften mit Ihrem Interesse an den Leistungen, sowie dem Ã¶ffentlichen Interesse an Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, werden die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch fÃ¼r Sie und Ihr Kind XXXXXXXX XXXXXXXX, geb. XXXXXXXX XXXXXXXX ganz ab dem 1. April 2022 entzogen (Â§ 66 SGB I). (â¦)â

Â

Dem hiergegen am 04.06.2022 eingelegten (und auf den 02.06.2022 datierten) Widerspruch beider KlÃ¤gerinnen half der Beklagte durch Ãnderungsbescheid vom 07.07.2022 teilweise ab, indem er beiden KlÃ¤gerinnen gegenÃ¼ber den bereits zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Entziehungsbescheides rÃ¼ckwirkenden Teil seiner Entziehung (vom 01.04.2022 bis 06.05.2022) aufhob. Zugleich belieÃ es der Beklagte im Ãbrigen bei der vollstÃ¤ndigen Entziehung fÃ¼r die Zeit vom 07.05.2022 bis zum 31.10.2022 und begrÃ¼ndete seine ErmessensausÃ¼bung wie folgt:

Â

â(â¦) Sie und Sie in Ihrer Eigenschaft als gesetzliche Vertreterin Ihres Kindes XXXXXXXX XXXXXXXX, XXXXXXXX XXXXXXXX haben keine GrÃ¼nde mitgeteilt, die im Rahmen der Ermessensentscheidung zu Ihren Gunsten und zu Gunsten Ihres Kindes berÃ¼cksichtigt werden konnten. (â¦) Nach AbwÃ¤gung des Sinns und Zwecks der Mitwirkungsvorschriften mit Ihrem Interesse an den Leistungen, sowie dem Ã¶ffentlichen Interesse an Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, werden die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch fÃ¼r Sie und Ihr Kind

XXXXXXXX XXXXXXXX, geb. XXXXXXXX XXXXXXXX ganz ab dem 7. Mai 2022 entzogen (Â§ 66 SGB I). (â¦)â

Â

Soweit der Beklagte dem Widerspruch der KlÃ¤gerinnen vom 04.06.2022 mit dem Ãnderungsbescheid vom 07.07.2022 nicht abgeholfen hatte, wies er (nur) den Widerspruch der KlÃ¤gerin zu Ziff. 1. (und nicht auch den Widerspruch der KlÃ¤gerin zu Ziff. 2.) mit Widerspruchsbescheid vom 11.07.2022 als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck. Hierbei fÃ¼hrte der Beklagte bezÃ¼glich seines Ermessens aus:

Â

â(â¦) Die erforderliche Ermessensentscheidung liegt vor, Â§ 66 Absatz 1 SGB I. Ermessensfehler sind nicht ersichtlich. Die Interessen der WiderspruchsfÃ¼hrerin wurden angemessen berÃ¼cksichtigt.

Anhaltspunkte, die ein Ãberwiegen der Interessen der WiderspruchsfÃ¼hrerin an der Zahlung des Arbeitslosengeldes II gegenÃ¼ber den Interessen der Allgemeinheit rechtfertigen, liegen nicht vor.

Unterhaltsleistungen sind dem SGB II vorrangige Leistungen. Nach Â§ 2 Absatz 1 SGB II mÃ¼ssen erwerbsfÃ¤hige Leistungsberechtigte alle MÃ¶glichkeiten zur Beendigung oder Verringerung der HilfebedÃ¼rftigkeit ausschÃ¶pfen. Dazu geeignet ist die Mitwirkung hinsichtlich Unterhaltsforderungen.

KontoauszÃ¼ge sind geeignet, den Bedarf des LeistungsempfÃ¤ngers zu bestÃ¤tigen und ggf. nachzuweisen. Soweit diese bei entsprechenden Anhaltspunkten nicht wie gefordert eingereicht werden, Ã¼berwiegt das

Interesse des Steuerzahlers an der anspruchsgerechten Auszahlung der Leistungen dem Interesse des LeistungsempfÃ¤ngers, diese ohne BegrÃ¼ndung nicht einzureichen.â□□

Â

Gegen den nur ihr gegenÃ¼ber erlassenen Widerspruchsbescheid hat zunÃ¤chst (nur) die KlÃ¤gerin zu Ziff. 1. (nicht auch im Namen ihrer Tochter) am 11.08.2022 das Sozialgericht Karlsruhe angerufen und es um Rechtsschutz sowohl in der Hauptsache als auch im Wege einer einstweiligen Anordnung ersucht. Im einstweiligen Rechtsschutzverfahren SÂ 5Â AS 2062/22 ER hat das Sozialgericht mit Beschluss vom 19.08.2022 den Eilantrag abgelehnt und die ErmessensausÃ¼bung des Beklagten summarisch wie folgt beurteilt:

Â

â□□(â□¦) *Die Entziehung nach Â§ 66 SGB I steht im Ermessen der BehÃ¶rde. Dessen war sich der Antragsgegner bewusst â□□ wie sich aus der BegrÃ¼ndung des Bescheids vom 7.7.2022 und des Widerspruchsbescheids vom 11.7.2022 ergibt. Zwar fallen die dortigen ErmessenserwÃ¤gungen recht schematisch aus. Das ist aber nicht zu beanstanden. Denn die Antragstellerin hatte keine konkreten UmstÃ¤nde mitgeteilt, die eine umfassendere AbwÃ¤gung erfordert hÃ¤tten; derartige UmstÃ¤nde waren auch nicht ersichtlich. (â□¦)* â□□

Â

Im Hauptsacheverfahren S 12 AS 2046/22 ist zunÃ¤chst das MandatsverhÃ¤ltnis mit jener RechtsanwÃ¤ltin beendet worden, welche erfolglos den Eilantrag angebracht

und die Klage erhoben hatte. Die anschlieÃend bevollmÃ¤chtigte RechtsanwÃ¤ltin hat ihre Beiordnung im Rahmen der Bewilligung von Prozesskostenhilfe beantragt. Eben diese hat das Gericht am 24.02.2023 beschlossen und hierbei ausfÃ¼hrlich begrÃ¼ndet, warum es die Erfolgsaussichten in der Hauptsache wegen der unterlassenen BetÃ¤tigung des Auswahlermessens zum Entziehungsumfang inzwischen anders beurteile als noch im Eilverfahren (SG Karlsruhe, Beschluss vom 24. Februar 2023Â â S 12 AS 2046/22Â â, juris). Sodann hat die neue ProzessbevollmÃ¤chtigte die Klage in subjektiver Hinsicht erweitert um die KlÃ¤gerin zu Ziff. 2, und insoweit wieder zurÃ¼ckgenommen und davon abgesehen, in deren Namen die Bescheidung des Widerspruchs vom 04.06.2022 klageweise geltend zu machen. Die KlÃ¤gerin zu Ziff. 1. beantragt:

Â

1. **Der Bescheid vom 03. Mai 2022 in der Fassung des ÃnderungsbescheidesÂ vom 07. Juli 2022 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 11. Juli 2022 wird aufgehoben, soweit er die KlÃ¤gerin zu Ziff. 1. betrifft.**

Â

2. **Der Beklagte wird verurteilt, an die KlÃ¤gerin zu Ziff. 1. Arbeitslosengeld II fÃ¼r den Zeitraum 07. Mai 2022 bis 31. Oktober 2022 in der ihr mit Bescheid vom 29. November 2022 bewilligten HÃ¶he auszuzahlen.**

Â

Der Beklagte hat seine VerwaltungsvorgÃ¤nge vorgelegt und die Abweisung der Klage beantragt. In Auseinandersetzung mit den gerichtlichen AusfÃ¼hrungen bei der Bewilligung der Prozesskostenhilfe hat der Beklagte ausgefÃ¼hrt, warum seine ErmessensausÃ¼bung ermessensfehlerfrei sei. Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Verfassungswidrigkeit solcher Sanktionsverwaltungsakte, welche Regelbedarfsleistungen um mehr als 30 Prozent minderten, sei nicht Ã¼bertragbar auf solche Verwaltungsakte, mit denen mehr als 30 Prozent der bewilligten Regelbedarfsleistungen entzogen wÃ¼rden. Die vollstÃ¤ndige Entziehung sei hier geeignet gewesen, das angestrebte Ziel (Vorlage der benÃ¶tigten KontoauszÃ¼ge und der Anlage Unterhalt) zumindest zu fÃ¶rdern, weil es der Leistungsberechtigte selbst in der Hand habe, ob die Entziehung als â*sanfte DruckausÃ¼bung*â ihre Wirkung entfaltete. Die Entziehung sei erforderlich, da es zur SachverhaltsaufklÃ¤rung kein milderes Mittel mit gleicher Erfolgswahrscheinlichkeit und vergleichbar niedrigem Aufwand gebe, da die KontoauszÃ¼ge nicht im Wege der Amtsermittlung eingeholt werden und der unterhaltspflichtige Vater nicht auf andere Weise ermittelt werden kÃ¶nnte, sodass fÃ¼r eine teilweise Entziehung â*keine Anhaltspunkte bestehen*â. Die vollstÃ¤ndige Entziehung sei auch angemessen, da das verfolgte Ziel der Vorlage der benÃ¶tigten Nachweise gegenÃ¼ber der IntensitÃ¤t des Eingriffs nicht unverhÃ¤ltnismÃ¤Ãig sei. Es bedÃ¼rfte keiner weiteren ErmessenserwÃ¤gungen, wenn die

Auswahl einer teilweisen Entziehung deswegen â*nicht in Betracht komme*â, weil nicht nur die HÃ¶he des Leistungsanspruchs in Frage stehe, sondern die Bewilligung dem Grunde nach. Ebenso wenig komme eine teilweise Entziehung nur gegenÃ¼ber dem Vorstand einer Bedarfsgemeinschaft aus volljÃ¤hrigen und minderjÃ¤hrigen Mitgliedern â*in Betracht*â. SchlieÃlich kÃ¤me keine ErmessensbetÃ¤tigung in Bezug auf die Dauer der Entziehung â*in Betracht*â, da der Gesetzgeber in Â§ 66 SGB I die Dauer der Entziehung vorgeben habe und von Seiten des Beklagten keine nachvollziehbare zeitliche Begrenzung konstruiert werden kÃ¶nne.

Â

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und Vorbringens wird auf die Inhalte der Prozess- und Verwaltungsakten Bezug genommen.

Â

Â

Â

EntscheidungsgrÃ¼nde

Â

Ãber die Klage der KlÃ¤gerin zu Ziff. 2. hat das Gericht nicht mehr zu entscheiden, weil der Rechtsstreit insofern bereits gemÃ¤Ã Â§ 102 Abs. 1 Satz 1 und 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) erledigt ist aufgrund der KlagerÃ¼cknahme vom 09.05.2023.

Â

Der Anfechtungs- und Leistungsklage der KlÃ¤gerin zu Ziff. 1. ist stattzugeben. Sie

ist zulÃ¤ssig und begrÃ¼ndet. Der Beklagte ist zu verurteilen, an die KlÃ¤gerin zu Ziff. 1 das ihr mit dem Bescheid vom 29. November 2022 bewilligte Arbeitslosengeld II fÃ¼r die Zeit vom 07.05.2022 bis 31.10.2022 auszuzahlen. Der entgegenstehende Entziehungsbescheid vom 03.05.2022 verletzt nÃ¤mlich in seiner Fassung durch den Ãnderungsbescheid vom 07.07.2022 in dessen Gestalt durch den Widerspruchsbescheid vom 11.07.2022 Rechte der KlÃ¤gerin zu Ziff. 1. aus Â§ 66 Abs. 1 S. 1 SGB I, sodass er â soweit er sie selbst betrifftÂ â durch das angerufene Sozialgericht antragsgemÃ¤Ã aufzuheben ist.

Â

Â§ 66 Abs. 1 S. 1 SGB I zufolge kann der LeistungstrÃ¤ger ohne weitere Ermittlungen die Leistungen bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, soweit die Voraussetzungen der Leistungen nicht nachgewiesen sind und derjenige, der eine Sozialleistung beantragt oder erhÃ¤lt, seinen Mitwirkungspflichten nach den Â§Â§Â 60 bis 62, 65 SGB I nicht nachkommt und dadurch die AufklÃ¤rung des Sachverhaltes erheblich erschwert wird. GemÃ¤Ã Â§Â 60 Abs.Â 1 SatzÂ 1 SGB I hat derjenige, der Sozialleistungen beantragt oder erhÃ¤lt, alle Tatsachen anzugeben, die fÃ¼r die Leistung erheblich sind und auf Verlangen des zustÃ¤ndigen LeistungstrÃ¤gers der Erteilung der erforderlichen AuskÃ¼nfte durch Dritte zuzustimmen (Nr.Â 1), Ãnderungen in den VerhÃ¤ltnissen, die fÃ¼r die Leistung erheblich sind oder Ã¼ber die im Zusammenhang mit der Leistung ErklÃ¤rungen abgegeben worden sind, unverzÃ¼glich mitzuteilen (Nr.Â 2) und Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des zustÃ¤ndigen LeistungstrÃ¤gers Beweisurkunden

vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen (Nr.Â 3). Nach Â§Â 66 Abs.Â 3 SGB I dÃ¼rfen Sozialleistungen wegen fehlender Mitwirkung nur versagt oder entzogen werden, nachdem der Leistungsberechtigte auf diese Folgen schriftlich hingewiesen worden ist und er seiner Mitwirkungspflicht nicht innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nachgekommen ist.

Â

Hier kann dahinstehen, ob die tatbestandlichen Voraussetzungen dieser gesetzlichen ErmÃ¤chtigungsgrundlage bei Erlass des angefochtenen Verwaltungsaktes vorlagen. Dieser ist jedenfalls rechtswidrig und aufzuheben, weil der Beklagte die Rechtsfolge von Â§Â 66 Abs. 1 SGB I fehlerhaft angewandt hat.

Â

Dem Wortlaut dieser Norm (â□□â□¦ *kann* â□¦â□□) zufolge muss die BehÃ¶rde (sowohl bei der Versagung als auch) bei der Entziehung der Leistung Ermessenentscheidungen treffen [Voelzke in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB I, 3. Aufl., Â§ 66 SGB I (Stand: 02.12.2022), Rn. 66]. Die behÃ¶rdliche ErmessensausÃ¼bung erfordert, dass der LeistungstrÃ¤ger die Grenzen des Ermessenspielraumes einhÃ¤lt (vgl. Â§Â 54Â Abs. 2 Satz 2 SGG) und seine Entscheidung auch hinreichend begrÃ¼ndet (vgl. Â§Â 35Â Abs. 1 Satz 3 SGB X), weshalb die Ermessensentscheidung nur rechtmÃ¤Ã□ig ist, soweit sie im Bescheid selbst begrÃ¼ndet worden ist (BSG v. 27.08.2019 â□□ B 1 KR 1/19 â□□ juris Rn. 29). Da sich das behÃ¶rdliche Ermessen nach Â§ 66 Abs. 1 SGB I auch auf den Umfang der Entziehung erstreckt, muss der Bescheid neben AusfÃ¼hrungen zur

behÃ¶rdlichen EntschlieÃ□ung auch solche zum Umfang der Entziehung bzw. Versagung enthalten (LSG Berlin-Brandenburg v. 10.02.2021 â□□ L 5 AS 1582/20 B PKH â□□ Rn. 20). Insbesondere bedarf die Ermessensentscheidung Ã¼ber einen vollstÃ¤ndigen Wegfall der Regelleistung einer besonderen BegrÃ¼ndung (Bayerisches LSG v. 06.05.2021 â□□ L 16 AS 652/20 â□□ Rn. 28). Eine Entziehung von Leistungen auf Dauer ist von Â§ 66 Abs. 1 Satz 1 SGB I nicht gedeckt und im Rahmen der gerichtlichen Rechtskontrolle als ErmessensÃ¼berschreitung zu beanstanden (Bayerisches LSG v. 19.05.2022 â□□ L 7 AS 460/21 â□□ juris Rn. 26). Auf die hiernach gebotene Darlegung der ErmessenserwÃ¤gungen kann bei Leistungsentziehungen und -versagungen gemÃ¤Ã□ Â§ 66 Abs. 1 Satz 1 SGB I auch nach den GrundsÃ¤tzen Ã¼ber das gelenkte oder intendierte Ermessen nicht verzichtet werden (BayVGH, B.v. 5.4.2001 â□□ 12 CE 01.428 â□□ juris Rn. 11).

Â

Namentlich verengt sich die nach Â§Â 66 Abs.Â 1 SatzÂ 1, Abs.Â 3 SGB I zu treffende Ermessensentscheidung selbst im Falle der Verletzung von Obliegenheiten zur Mitwirkung nicht auf die Frage, ob die Leistungen vollstÃ¤ndig entzogen werden sollen, oder es ausnahmsweise geboten oder zweckmÃ¤Ã□ig ist, die Leistungsvoraussetzungen auf anderem Weg weiter zu ermitteln (so aber: Schleswig-Holsteinisches LSG, Urteil vom 21. Juni 2016, Az.: L 6 AS 121/13, juris Rn. 47; Landessozialgericht Sachsen-Anhalt, Urteil vom 23. April 2018 â□□ L 4 AS 554/15 â□□, Rn. 66, juris). Umgekehrt hat die BehÃ¶rde neben einer vollstÃ¤ndigen Entziehung bzw. Versagung der Leistung immer auch eine teilweise Entziehung

bzw. Versagung der Leistung ernstlich in Betracht zu ziehen, ohne, dass es hierfÃ¼r konkreter Anhaltspunkte bedÃ¼rfte. Dies gilt namentlich selbst in allen FÃ¤llen, in denen durch die fehlende Mitwirkung des mÃ¶glicherweise Leistungsberechtigten die Voraussetzungen des Leistungsanspruchs bereits dem Grunde nach nicht nachgewiesen sind. Andernfalls wÃ¼rden die historische Absicht des Gesetzgebers bei seiner Abfassung von Â§ 66 Abs. 1 SGBÂ I sowie dessen verfassungslegitimer Zweck unterlaufen, unter den normierten Tatbestandsvoraussetzungen gerade keine felsenfeste Rechtsfolge in Stein zu meiÃeln, sondern eine einzelfallbezogene AusÃ¼bung des Auswahlermessens abzuverlangen. Dabei ist es auch rechtsmethodisch ausnahmslos ausgeschlossen, dass auf der Rechtsfolgenseite einer Norm das Ermessen gelenkt, intendiert oder sogar auf Null reduziert werden kÃ¶nnte allein durch solche UmstÃ¤nde, die zugleich als Tatbestandsvoraussetzung derselben Norm denknotwendig immer gegeben sind. Anlass, ihr Ermessen nach Â§ 66 Abs. 1 SGB I auszuÃ¼ben, hat eine BehÃ¶rde indessen Ã¼berhaupt nur in eben derartigen FÃ¤llen, in denen die Voraussetzungen des Leistungsanspruchs noch nicht nachgewiesen sind. Dass durch die fehlende Mitwirkung des mÃ¶glicherweise Leistungsberechtigten die Voraussetzungen des streitbefangenen Leistungsanspruchs bereits dem Grunde nach nicht nachgewiesen sind, ist nÃ¤mlich dem Wortlaut von Â§ 66 Abs. 1 SGB II zufolge eine Tatbestandsvoraussetzung fÃ¼r die behÃ¶rdliche Rechtsfolgenanwendung. Es entspricht daher nicht dem Zweck der Norm und ist als sachfremd anzusehen, wenn Jobcenter oder Sozialgerichte eine vollstÃ¤ndige Entziehung oder Versagung nach Â§Â 66 Abs.Â 1 SGBÂ I im Bereich existenzsichernder Leistungen mit

Zweifeln an der HilfebedÃ¼rftigkeit zu begrÃ¼nden versuchen [vgl. Groth in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB I, 3. Aufl., Â§Â 39 SGB I (Stand: 15.03.2021), Rn. 46]. Ãber ihre juristisch unhaltbare Argumentation tÃ¤uscht die Gegenansicht mit sprachlicher Ungenauigkeit hinweg. Sie schwurbelt von einer â*sich grundsÃ¤tzlich verengenden Ermessensentscheidung*â anstelle die einschlÃ¤gigen Fachtermini (â*gelenktesâ* / â*intendiertesâ* / â*auf Null reduziertesâ* â*EntschlieÃungs-â* / *Auswahlermessen*â,Â s.o.) zu nutzen. Deren unverhohlener Gebrauch offenbarte indessen das bewusstes Abweichen der Gegenansicht von allgemein anerkannten rechtswissenschaftlichen Kategorien und Erkenntnissen. Mithilfe dieses juristischen Etikettenschwindels legitimieren dasÂ Schleswig-Holsteinische Landessozialgericht und das Landessozialgericht Sachsen-Anhalt nur zum Schein seit Jahren bundesweit eine Vielzahl von Sozialgerichten und Jobcentern, Â§ 66 Abs. 1 SGBÂ I massenhaft so anzuwenden, als erstreckte sich das behÃ¶rdliche Ermessen im Grundsicherungsrecht nicht auch auf den Umfang von Entziehungen und Versagungen (so aber: Schleswig-Holsteinisches LSG, Urteil vom 21. Juni 2016, Az.: L 6 AS 121/13, juris Rn. 47; Landessozialgericht Sachsen-Anhalt, Urteil vom 23. April 2018Â â L 4 AS 554/15Â â, Rn. 66, juris).

Â

Anders als Halle und Schleswig (sowie die auf sie rekurrierenden BehÃ¶rden und Gerichte mit der fÃ¼r sie prozessÃ¶konomisch wÃ¼nschenswerten Folge eines extrem reduzierten eigenen PrÃ¼fungs-, Ermittlungs- und BegrÃ¼ndungs- bzw. Personalaufwands)

glauben machen wollen, ist (wegen des verfassungskrÃ¤ftigen Vorrangs der Bindung von Verwaltung und Rechtsprechung an Recht und Gesetz vor den ihnen haushaltspolitisch oktroyierten SparzwÃ¤nge) das behÃ¶rdliche Auswahlermessen in Â§ 66 Abs. 1 SGB I im Grundsicherungsrecht sogar aus verfassungskrÃ¤ftigen ErwÃ¤gungen in umgekehrter Richtung regelmÃ¤Ãig zugunsten der Menschen im Bezug existenzsichernder Leistungen eingeschrÃ¤nkt.

Â

Â§ 66 Abs. 1 SGB I ist dahingehend verfassungskonform auszulegen, dass eine Entziehung bzw. Versagung der Grundsicherung (nach dem SGB II, dem SGB XII, dem AsylbLG und dem BVG) ohne vorheriges Angebot zu einer mÃ¼ndlichen AnhÃ¶rung nicht regelmÃ¤Ãig mehr als 30 Prozent der Regelbedarfsleistungen umfassen darf. Dies folgt aus der grundrechtlichen GewÃ¤hrleistung eines menschenwÃ¼rdigen Existenzminimums aus Art.Â 1 Abs.Â 1 in Verbindung mit Art.Â 20 Abs.Â 1 GG. Es ist mit dem Grundgesetz nur vereinbar, dass staatliche Leistungen zur Sicherung einer menschenwÃ¼rdigen Existenz unter dem Vorbehalt gewÃ¤hrt werden, dass LeistungsempfÃ¤nger Mitwirkungspflichten erfÃ¼llen, soweit die Durchsetzung diesbezÃ¼glicher Mitwirkungspflichten besonders strengen Anforderungen der VerhÃ¤ltnismÃ¤Ãigkeit genÃ¼gt. Das ist regelmÃ¤Ãig nicht der Fall, wenn BehÃ¶rden Grundsicherungsleistungen ohne die Gelegenheit zur mÃ¼ndlichen AnhÃ¶rung entziehen oder versagen oder derartige Verwaltungsentscheidungen mehr als 30 Prozent der Regelbedarfsleistungen betreffen, aber nicht erkennen lassen, anlÃ¤sslich

welcher atypischen Fallgestaltung sowie zwecks welcher auÃerordentlicher Ziele eine so weitreichende Unterdeckung des Existenzminimums im konkreten Einzelfall geeignet, erforderlich und angemessen sein sollte.

Â

Die VerhÃ¤ltnismÃ¤Ãigkeit weitreichender oder sogar totaler Entziehungen bzw. Versagungen zum Zwecke der Durchsetzung der Mitwirkung in der existenzsichernden Leistungsverwaltung kann nicht losgelÃ¶st vom Einzelfall fÃ¼r eine Vielzahl von Betroffenen angenommen werden. Das gegenlÃ¤ufige VorverstÃ¤ndnis ist zwar in der Ãffentlichkeit wie in der BehÃ¶rden- und Gerichtspraxis weit verbreitet, aber nicht wissenschaftlich fundiert. Zu den Effekten der Anwendung von Â§ 66 Abs. 1 SGB I i.V.m. Â§Â§ 7 ff. SGBÂ II fehlen hinreichende empirische Untersuchungen und wissenschaftliche Auswertungen mit insofern eindeutigen Erkenntnissen. Solange diese entgegen Â§Â 55 SGB II weiterhin unterlassen worden sein werden, dÃ¼rfen sich behÃ¶rdliche und gerichtliche Entscheider nicht auf individuelle gepflegte und kollektiv kolportierte Vorurteile verlassen. Sie mÃ¼ssen stattdessen hilfsweise verfÃ¼gbare Erkenntnisse zugrunde legen, soweit sie wesensverwandte Fragestellungen betreffen. Als zu der Frage nach der VerhÃ¤ltnismÃ¤Ãigkeit der Entziehung oder Versagung existenzsichernder Leistungen wesensverwandte Erkenntnisse drÃ¤ngen sich insofern diejenigen auf, welche durch das Bundesverfassungsgericht in Bezug auf die Minderung existenzsichernder Leistungen akkumuliert worden sind, denn auch sie betreffen die Frage der VerhÃ¤ltnismÃ¤Ãigkeit der Vorenthaltung der

Grundsicherungsleistung fÃ¼r Arbeitsuchende zum Zwecke der Durchsetzung der Obliegenheiten der Betroffenen zur Mitwirkung (vgl. BVerfG, Urteil vom 05.11.2019 â□□ 1 BvL 7/16, juris).

Â

Indessen hat das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung betreffend die Verfassungswidrigkeit von Sanktionen in HÃ¶he von mehr als 30 Prozent des Regelbedarfs ausgefÃ¼hrt, warum unter der Geltung des Grundgesetzes nach aktuellem Stand der Forschung selbst im Falle wiederholter Pflichtverletzungen die Minderung der Grundsicherungsleistungen auf 30 Prozent des maÃ□geblichen Regelbedarfs zu begrenzen und sogar bei beharrlichen Pflichtverletzungen in aller Regel ein vollstÃ¤ndiger Wegfall aller existenzsichernden Leistungen (d. h. nicht nur der Leistungen fÃ¼r den Regelbedarf, sondern auch der Leistungen fÃ¼r die Kosten der Unterkunft und Heizung) nicht angezeigt sei. In Bezug auf â□□ hier nicht streitbefangene â□□ Sanktionen nach Â§Â 31a Abs.Â 1 SatzÂ 2 SGB II a.F. hat das Bundesverfassungsgericht eingehend erlÃ¤utert, warum sich Minderungen um mehr als 30 Prozent des Regelbedarfs hinsichtlich ihrer HÃ¶he nicht auf tragfÃ¤hige Erkenntnisse dazu stÃ¼tzen kÃ¶nnen, dass die erwÃ¼nschten Wirkungen tatsÃ¤chlich erzielt und negative Effekte vermieden werden: Das Bundesverfassungsgericht hat hierbei konstatiert, dass die Wirksamkeit von Leistungsminderungen weder mit Blick auf das unmittelbare Ziel, die Mitwirkung zu erreichen, noch mit Blick auf spezial- oder generalprÃ¤ventive Wirkungen hinreichend erforscht sei. Es sei zwar nicht auszuschlieÃ□en, dass eine

Leistungsminderung in dieser HÃ¶he in EinzelfÃ¤llen geeignet sei, die betroffene Person zur Mitwirkung zu veranlassen. Wenn sich dies tragfÃ¤hig belegen lasse, mÃ¶ge zur Durchsetzung wiederholter Pflichtverletzungen im Ausnahmefall auch besonders hart reagiert werden. Hingegen genÃ¼ge die allgemeine Annahme, eine Leistungsminderung um mehr als 30 Prozent des Regelbedarfs erreiche ihre Zwecke, angesichts der gravierenden Belastung der Betroffenen aber nicht, um die generelle Eignung derartiger HÃ¤rte zur Durchsetzung der Mitwirkungspflicht zu begrÃ¼nden. Die vorliegenden Erkenntnisse zeigten dem Bundesverfassungsgericht nÃ¤mlich, dass mit der Vorenthaltung existenzsichernder Leistungen in vielen FÃ¤llen auch negative Wirkungen verbunden sein kÃ¶nnten, welche mitunter die Ziele konterkarierten, weil sie gerade nicht zur Mitwirkung motivieren. Als negative Folgen der Leistungsvorenthaltung zÃ¤hlte das Bundesverfassungsgericht exemplarisch Wohnungslosigkeit, die Gefahr der Dequalifizierung, verstÃ¤rkte Verschuldung, eingeschrÃ¤nkte ErnÃ¤hrung, unzureichende Gesundheitsversorgung, sozialen RÃ¼ckzug sowie seelische Probleme bei erwerbsfÃ¤higen Leistungsberechtigten auf. Es verweist insoweit auf die vielfÃ¤ltigen GrÃ¼nde, auf die in der Fachliteratur zurÃ¼ckgefÃ¼hrt werde, warum Mitwirkungsanforderungen nicht erfÃ¼llt werden: Sie reichten von Unwillen Ã¼ber UnvermÃ¶gen bis zur subjektiv empfundenen oder objektiv vorliegenden UnmÃ¶glichkeit, die Mitwirkungspflichten zu erfÃ¼llen. Oft stÃ¼nden die LebensumstÃ¤nde entgegen; es lÃ¤gen Kompetenzdefizite vor, nicht aber mangelnde Eigenverantwortung oder mangelnde Arbeitsbereitschaft; dazu kÃ¤men KommunikationsstÃ¶rungen zwischen den HilfebedÃ¼rftigen und BehÃ¶rden.

Auch Ã¼berzogene Anspruchshaltungen spielten ebenso wie der Eindruck behÃ¶rdlicher WillkÃ¼r eine Rolle; zudem seien gerade psychisch stark belastete Menschen betroffen. Bei jeder dritten nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch Leistungen beziehenden Person gebe es innerhalb eines Jahres eine Ã¤rztlich festgestellte psychiatrische Diagnose. Es sei bislang empirisch nicht belegt und aufgrund der ubiquitÃ¤ren Wirkung auch kaum verifizierbar, wie hoch die sogenannte ex ante-Wirkung von Sanktionen, also der Effekt schon aufgrund ihrer Existenz oder Androhung, auf die Mitwirkungsbereitschaft einzuschÃ¤tzen sei. Es gebe indes mehrere Studien, die positive Wirkungen einer Leistungsminderung benennen. Daneben finde sich der gemischte Befund, dass bei unter 25-JÃ¤hrigen ein positiver Zusammenhang zwischen Sanktionserfahrung und Arbeitssuche sichtbar werde, bei Ã¤lteren Leistungsbeziehern von Sanktionen aber keine substantiell positiven Auswirkungen auf die Mitwirkungsbereitschaft in Gestalt einer Intensivierung der Arbeitssuche ausgingen. Mehrere Studien legten negative Wirkungen der Sanktionen auf Betroffene dar. Dazu gehÃ¶rten der soziale RÃ¼ckzug und Isolation, Obdachlosigkeit, schwerwiegende psychosomatische Erkrankungen oder KriminalitÃ¤t zur ErschlieÃung alternativer Einkommensquellen. Besonders problematisch seien die Gefahr von KleinkriminalitÃ¤t, Schwarzarbeit oder Verschuldung, der Kontaktabbruch von Leistungsberechtigten zum SGB-II-TrÃ¤ger, Fehlentscheidungen bei psychisch BeeintrÃ¤chtigten und die Betroffenheit der Bedarfsgemeinschaft. Auch die Untersuchung zur Erforschung der Ursachen und Auswirkungen von Sanktionen gelange zu dem Ergebnis, dass Sanktionen seelische Probleme

verstÃ¤rkten, zum sozialen RÃ¼ckzug fÃ¼hrten und Verschuldungsrisiken auftreten kÃ¶nnten, weil unter anderem Miete und Strom nicht mehr regelmÃ¤Ãig bezahlt wÃ¼rden. Bei Ã¼ber 25-JÃ¤hrigen stehe die aktuelle Arbeitssuche in keinem positiven, sondern in einem eher negativen Zusammenhang mit der Sanktionserfahrung. Negative Nebenwirkungen seien jedenfalls nicht auszuschlieÃen. Besonders kritisch bewerteten FachkrÃ¤fte die Totalsanktion bei wiederholter grÃ¶Ãerer Pflichtverletzung, bei der nicht nur die Regelleistung, sondern auch die Leistung fÃ¼r Miete und Heizung gestrichen wird. Nach einer Leistungsminderung erhÃ¶he sich die Wahrscheinlichkeit, das Sozialsystem nicht in Erwerbsarbeit zu verlassen, sondern den Kontakt zum Jobcenter abzubrechen und dann ohne dessen UnterstÃ¼tzung zu leben. Starre Sanktionen wÃ¼rden dann ihren Zweck konterkarieren. In Interviews zeige sich, dass wiederholte Sanktion nur in wenigen FÃ¤llen zur Mitwirkung fÃ¼hrten. Zudem seien negative Effekte auf Dauer und LohnhÃ¶he der zur Vermeidung von Sanktionen wahrgenommenen BeschÃ¤ftigung erkennbar (vgl. BVerfG, 05.11.2019, 1 BvL 7/16).

Â

Ãbertragen auf Â§ 66 Abs. 1 SGB I i.V.m. Â§Â§ 7ff. SGB II ist alldem im Wege der verfassungskonformen Gesetzesauslegung und -anwendung wie folgt Rechnung zu tragen:

Â

1.: Zur Sicherstellung, dass die besonderen UmstÃ¤nde des Einzelfalls aufgeklÃ¤rt werden, die der geforderten Mitwirkung oder der Entziehung bzw. Versagung entgegenstehen, aber vom

Betroffenen mÃ¶glicherweise schriftlich nur nicht dargelegt werden (kÃ¶nnen), muss die BehÃ¶rde vor dem Erlass einer Versagung bzw. der Entziehung von Leistungen der Grundsicherung bei entsprechenden Anhaltspunkten dem betroffenen Menschen die Gelegenheit geben, seine persÃ¶nliche Situation nicht nur schriftlich, sondern auch im Rahmen einer mÃ¼ndlichen AnhÃ¶rung vorzutragen.

Â

2.: Bei einer Versagung bzw. Entziehung von mehr als 30 Prozent des maÃgeblichen Regelbedarfs der Leistungen der Grundsicherung muss eine BehÃ¶rde in ihren ErmessenserwÃ¤gungen erkennen lassen, anlÃ¤sslich welcher atypischen Fallgestaltung sowie zwecks welcher auÃerordentlicher Ziele eine so weitreichende Unterdeckung des Existenzminimums im konkreten Einzelfall geeignet, erforderlich und angemessen sein soll, um die bislang unterbliebene Mitwirkung zu veranlassen und wesentlich zur AufklÃ¤rung des entscheidungserheblichen Sachverhalt beizutragen.

Â

Diesen BeurteilungsmaÃstÃ¤ben hÃ¤lt die im Klageverfahren S 12 AS 2046/22 angefochtene Leistungsentziehung nicht stand. In seinen Bescheiden wandte der Beklagte sein Auswahlermessen nicht ermessensfehlerfrei an. Dies folgt schon daraus, dass der Beklagte die MaÃstÃ¤be seiner ErmessensausÃ¼bung (weiterhin) verkennt, wenn er zur Rechtsverteidigung vortrÃ¤gt, es hÃ¤tten â*keine Anhaltspunkte*â fÃ¼r eine teilweise Entziehung vorgelegen, bzw., eine solche wÃ¤re â*nicht in Betracht*â

gekommen. Das Gegenteil ist der Fall. Auch im vorliegenden Einzelfall war das Auswahlermessen des Beklagten wegen des Umfangs der Entziehung nicht auf Null reduziert. Der Beklagte hÃ¤tte hier rechtlich mehr gedurft, als eine Totalentziehung zu erlassen. Umgekehrt war sogar ein besonders maÃvoller Umgang mit dem Auswahlermessen nach Â§Â 66 Abs. 1 SGB I grundrechtlich geboten, da sich der Beklagte zu einer relativ schwerwiegenden Leistungsentziehung entschlossen hatte. Diese EntschlieÃung wog schwer, weil sie nicht nur eine vom Sozialgesetzgeber im Rahmen seines politischen Gestaltungsspielraums als opportun angesehene bzw. optionale Sozialleistung betraf. Die streitbefangene EntziehungsentschlieÃung hatte vielmehr die bereits am 29.11.2022 bestandskrÃ¤ftig bewilligte Grundsicherung nach dem SGB II und damit das durch Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 1 GG verfassungskrÃ¤ftig unerlÃ¤ssliche Existenzminimum der KlÃ¤gerinnen zum Gegenstand.

Â

Gleichwohl hat der Beklagte im vorliegenden Fall kumulativ zur relativen Schwere seiner derartigen VerwaltungsentschlieÃung auch noch eine Entziehung mit dem maximal mÃ¶glichen Umfang (â□□Totalentziehungâ□□) ausgewÃ¤hlt, ohne diese Auswahl in den angefochtenen Bescheiden mit hinreichenden ErmessenserwÃ¤gungen zu begrÃ¼nden.

Â

Um eine Totalentziehung handelt es sich vorliegend, weil mit ihr die Grundsicherungsleistungen nicht nur teilweise (sondern vollstÃ¤ndig) und nicht

nur fÃ¼r einen Teil des Bewilligungszeitraums (sondern fÃ¼r dessen gesamte Restdauer von hier knapp sechs Monaten) entzogen wurden und sich ihr persÃ¶nlicher Anwendungsbereich nicht nur auf die persÃ¶nlich mitwirkungsfÃ¤hige volljÃ¤hrige KlÃ¤gerin zu Ziff. 1. selbst beschrÃ¤nkte (sondern sich auch auf die Leistungen ihrer damals persÃ¶nlich mitwirkungsunfÃ¤higen, dreijÃ¤hrigen Tochter erstreckte).

Â

Trotz der Auswahl dieses grÃ¶ÃtmÃ¶glichen Entziehungsumfangs lÃ¤sst sich den ErmessenserwÃ¤gungen in den angefochtenen Bescheiden nicht entnehmen, aufgrund welcher atypischen Fallkonstellation und zwecks welcher auÃerordentlicher Ziele der Beklagte eine derartige Auswahl gegenÃ¼ber anderen ggfs. geeigneteren bzw. weniger belastenden EntziehungsverfÃ¼gungen als vorzugswÃ¼rdig erachtete. Vielmehr lassen die floskelhaften AusfÃ¼hrungen im Entziehungsbescheid vom 03.05.2022, im Ãnderungsbescheid vom 07.07.2022 und im Widerspruchsbescheid vom 11.07.2022 ausnahmslos keine hinreichende Auseinandersetzung damit erkennen, ob hier eine teilweise Entziehung ausreichend gewesen wÃ¤re, ob eine kÃ¼rzere Entziehung genÃ¼gt hÃ¤tte und/oder deren persÃ¶nliche BeschrÃ¤nkung auf den Vorstand der Bedarfsgemeinschaft geboten gewesen wÃ¤re, um Leib, Leben und WÃ¼rde der KlÃ¤gerinnen sowie deren familiÃ¤re Gemeinschaft nachhaltig grundrechtskonform (insbesondere vor ihrer beider Obdachlosigkeit und der Inobhutnahme der KlÃ¤gerin zu Ziff. 2.) zu schÃ¼tzen.

Â

Der Beklagte kann seine ErmessensbetÃ¤tigung (erst im Laufe des Klageverfahrens bzw. auÃerhalb der angefochtenen Bescheide und damit ohnehin zu spÃ¤t) auch nicht mit Erfolg damit begrÃ¼nden, die vollstÃ¤ndige Entziehung sei hier geeignet gewesen, das angestrebte Regelungsziel (Vorlage der benÃ¶tigten KontoauszÃ¼ge und der Anlage Unterhalt) zumindest zu fÃ¶rdern, weil es â*die KlÃ¤gerin selbst in der Hand habe*â, ob die Entziehung â*ihre Wirkung als sanfte DruckausÃ¼bung entfalte*â. FÃ¼r die stattgehabte Totalentziehung existenzsichernder Leistungen ist die Bezeichnung als â*sanfte DruckausÃ¼bung*â so evident unrichtig, dass bereits diese Formulierung als ironisch-beschÃ¶nigende HÃ¤me wirkt, deren unverhohlen paternalistischer (und damit dem Grundgesetz vÃ¶llig fremder) Unterton gegenÃ¼ber der (dem BehÃ¶rdenwohlwollen ausgesetzten) KlÃ¤gerin zu Ziff. 1. herabsetzend gemeint sein kann und die Besorgnis der Befangenheit der derart sprachlich ausfÃ¤lligen BehÃ¶rdenvertreterin begrÃ¼ndet. Zudem vermag in tatsÃ¤chlicher Hinsicht der Beklagte mitnichten davon auszugehen, die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft der KlÃ¤gerin zu Ziff. 1 hÃ¤tten es selbst in der Hand gehabt, den Mitwirkungsaufforderungen nachzukommen: FÃ¼r die 2019 geborene KlÃ¤gerin zu Ziff. 2. war die persÃ¶nliche ErfÃ¼llung der abverlangten Vorlage der KontoauszÃ¼ge im Jahr 2022 schon aufgrund ihres Lebensalters subjektiv ebenso unmÃ¶glich wie das AusfÃ¼llen des Formularvordrucks fÃ¼r Fallkonstellationen mit Unterhaltsbezug. Auch an der ins Blaue hinein unterstellten SelbsthilfemÃ¶glichkeit der KlÃ¤gerin zu Ziff. 1. im konkreten Fall bestehen begrÃ¼ndete Zweifel. Insofern ist der Beklagte trotz entgegenstehender

Anhaltspunkte seiner Pflicht nicht nachgekommen, von Amts wegen die zur sachgemÃ¤Ãen ErmessensausÃ¼bung erforderlichen und mÃ¶glicherweise fÃ¼r die KlÃ¤gerin zu Ziff. 1. gÃ¼nstigen EinzelfallumstÃ¤nde zu ermitteln, welche der geforderten Mitwirkung bzw. der beabsichtigten Entziehung entgegenstehen kÃ¶nnten. Ihre mÃ¼ndliche AnhÃ¶rung gemÃ¤Ã Â§ 40 Abs. 1 S. 1 SGB II i.V.m. Â§Â§ 20,Â 21 Abs. 1 Ziff. 1 Var. 1 SGB X war hier zur Ermittlung des Sachverhalts erforderlich, weil es sich bei der KlÃ¤gerin zu 1. um eine alleinerziehende Mutter eines dreijÃ¤hrigen Kindes in prekÃ¤ren LebensverhÃ¤ltnissen handelte, die den Namen des unterhaltspflichtigen Kindesvaters aus unbekannten GrÃ¼nden im schriftlichen Verfahren nicht preisgeben konnte oder wollte. In Anbetracht der UmstÃ¤nde dieses Einzelfalls sind hier â neben der sich aufdrÃ¤ngenden Inanspruchnahme des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung â vielfÃ¤ltige Sachverhaltsvarianten bzw. objektiv-grundrechtlich geschÃ¼tzte Motive denkbar, die nachvollziehbar und schlÃ¼ssig gegen eine sofortige und vorbehaltslose Mitwirkung bzw. Entziehung sprechen kÃ¶nnten. Selbst falls im Ergebnis einer persÃ¶nlichen AnhÃ¶rung keine weiteren UmstÃ¤nde zutage getreten wÃ¤ren, welche bei vernÃ¼nftiger AbwÃ¤gung eines unvoreingenommenen und besonnenen Betrachters eine Geheimhaltung bzw. ZurÃ¼ckhaltung der eigenen bzw. drittbezogenen Daten zwingend erfordern, kÃ¶nnte die KlÃ¤gerin zu Ziff. 1 aufgrund ihrer persÃ¶nlichen LebensumstÃ¤nde sowie in Anbetracht ihrer ggfs. reduzierten individuellen Einsichts- und SteuerungskapazitÃ¤ten in der sehr fordernden sozialen Rolle als arbeits- und mittellose Mutter einer dreijÃ¤hrigen Tochter aus ihrer

subjektiven Sicht ggfs. sehr wohl nur eingeschrÃ¤nkt in der geforderten Weise mitwirken kÃ¶nnen, weshalb ggfs. hier jedwede Entziehung oder Versagung zur Zweckerreichung ungeeignet, unverhÃ¤ltnismÃ¤Ãig bzw. ermessensfehlerhaft und vor dem Erlass eines Verwaltungsaktes nach Â§ 66 Abs. 1 SGB II eine Einladung des Beklagten auch zur mÃ¼ndlichen Auskunft und Beratung unerlÃ¤sslich gewesen wÃ¤re, um der Verfestigung prekÃ¤rer LebensverhÃ¤ltnisse sowie der damit einhergehenden verfassungswidrigen HÃ¤rten entgegenzuwirken.

Â

Viel zu leicht macht es sich der Beklagte deshalb auch, wenn er pauschal behauptet, die Totalentziehung sei hier als mildestes Mittel zur SachverhaltsaufklÃ¤rung erforderlich gewesen, da mit gleicher Erfolgswahrscheinlichkeit und vergleichbar niedrigem Aufwand weder die Beibringung der KontoauszÃ¼ge zu veranlassen noch der unterhaltspflichtige Kindsvater zu ermitteln gewesen seien. Dass ein aufklÃ¤rendes und beratendes GesprÃ¤ch mit der hilfebedÃ¼rftigen alleinerziehenden Mutter im vorliegenden Fall mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zumindest nicht weniger geeignet, erforderlich und angemessen gewesen wÃ¤re, um sie zur geforderten Mitwirkung zu veranlassen, als die vom Beklagten ausgewÃ¤hlte Totalentziehung, war anfÃ¤nglich ebenso zu prognostizieren wie es nachtrÃ¤glich zu konstatieren ist. Denn prognostisch ist auch im Hinblick auf die allseits wÃ¼nschenswerte QualitÃ¤t einer oft jahrelangen Kundenbindung der Jobcenter zu Menschen mit gewichtigen sozialen TeilhabeeinschrÃ¤nkungen ein empathisch zugewandter Dialog auf AugenhÃ¶he regelmÃ¤Ãig

vielversprechender als ein nicht selten von vorneherein zweckloser Versand fÃ¶rmlicher Mitwirkungsaufforderungen mit endlosen Rechtsfolgenbelehrungen in einem Jargon, der fÃ¼r AngehÃ¶rige marginalisierter Gesellschaftsgruppen mitunter missverstÃ¤ndlich ist, wenn er nicht â□□ wie hier â□□ sogar ausstoÃ□end wirkt. Und nachtrÃ¤glich ist aufgrund der Angaben der rechtsanwaltlichen BevollmÃ¤chtigten der KlÃ¤gerinnen in der mÃ¼ndlichen Verhandlung zu konstatieren, dass die unbefristete, vollstÃ¤ndige, und gegen alle Mitglieder der BG gerichtete Leistungsvorenthaltung gerade nicht dazu gefÃ¼hrt hat, dass die KlÃ¤gerin zu Ziff. 1. mehr Vertrauen zum Beklagten fassen und sich zu einer umfassenden Offenlegung ihrer persÃ¶nlichen und wirtschaftlichen VerhÃ¤ltnisse ihm gegenÃ¼ber durchringen konnte. Vielmehr leben die beiden KlÃ¤gerinnen inzwischen den rechtsanwaltlichen Angaben zufolge wohl im Wesentlichen von Spenden und zahlen schon lÃ¤nger keine Miete mehr.

Â

Der mit diesem Ergebnis rÃ¼ckblickend fatalen behÃ¶rdlichen ErmessensausÃ¼bung haftet der Nachgeschmack eines von Klassismus triefenden, autoritÃ¤r-gÃ¶nnerhaften SelbstverstÃ¤ndnisses ebenso an wie deren gerichtlicher PrÃ¼fung im erfolglosen Eilrechtsschutzverfahren. Derart dÃ¼rfen sich die Sozialleistungsverwaltung und Sozialgerichtsbarkeit in unserer freiheitlich-demokratischen Republik im VerhÃ¤ltnis zu ihren wirtschaftlich schwÃ¤chsten BÃ¼rgern jedoch nicht begreifen. â□□*Jobcenter*â□□ (vgl. Â§Â§ 6d, 12 Abs. 4 Satz 5 Hs. 2, 43 Abs. 1 SGB II) sind gesetzgeberisch konzipiert als Dienstleister verfassungskrÃ¤ftig unantastbar wÃ¼rdevoller (vgl. Art. 1

Abs. 1 GG) BÃ¼rger bzw. sprichwÃ¶rtlich kÃ¶niglicher â□□*Kunden*â□□ (vgl. Â§ 51a Satz 1 bis 5 und Â§ 51b Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 2 SGB II). Jedem steuerfinanzierten â□□*Kundenberater*â□□ jedes steuerfinanzierten â□□*Jobcenters*â□□ ist es zuzumuten, seinen kÃ¶niglichen â□□*Kunden*â□□ bei Bedarf â□□*KundengesprÃ¤che*â□□ in wertschÃ¤tzendem Ton anzubieten und wohlwollend um ihre Mitwirkung zu werben.

Â

Aufgrund der Fehlerhaftigkeit der ErmessensausÃ¼bung des Beklagten kann die KlÃ¤gerin zu Ziff. 1. den Rechtsangriff durch die hiernach rechtswidrige Entziehung der Leistungen gemÃ¤Ã□ Â§Â 66Â SGBÂ I im Wege einer erfolgreichen Anfechtungsklage gegen den Bescheid vom 03. Mai 2022 in der Fassung des Ã□nderungsbescheides vom 07. Juli 2022 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 11. Juli 2022 abwehren, soweit er sie selbst betrifft.

Â

Im Hinblick auf die bereits mit Bescheid vom 29. November 2022 an sie bewilligten, aber noch nicht an sie ausgezahlten Geldleistungen fÃ¼r den Zeitraum 07. Mai 2022 bis 31. Oktober 2022 kann die KlÃ¤gerin zu Ziff. 1 zugleich im Wege der Leistungsklage einen vollstreckbaren Leistungstitel erlangen [vgl. Voelzke in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB I, Â§Â 66 SGB I (Stand: 02.12.2022), Rn. 74] und gemÃ¤Ã□ Â§ 193 SGG die fÃ¼r ihre erfolgreiche Rechtsverfolgung angefallenen auÃ□ergerichtlichen Kosten erstattet verlangen, welche die unterlegene KlÃ¤gerin zu Ziff. 2. nach ihrer KlagerÃ¼cknahme jedoch alleine

trÃ¤gt.

Â

Bei alldem ist das angerufene Gericht in der Hauptsache nicht gebunden an seine gegensÃ¤tzliche Beurteilung der ErmessensausÃ¼bung im einstweiligen Rechtsschutz-verfahren SÂ 5Â ASÂ 2062/22Â ER. Ersichtlich hatte es bei seiner allenfalls summarischen PrÃ¼fung entweder die fÃ¼r das Grundsicherungsrecht verfassungskrÃ¤ftigen BeurteilungsmaÃstÃ¤be ebenso verkannt wie der Beklagte oder â viel verwerflicher â der schnellstmÃ¶glichen HerbeifÃ¼hrung einer richterstatistiktrÃ¤chtigen Fallerledigung mehr Gewicht beigemessen als dem Wohl und der WÃ¼rde zweier leibhaftiger Menschen in Not. Wie dem auch sei: Das Sozialgericht Karlsruhe bereut zutiefst seinen im Fall der KlÃ¤gerinnen einstweilen verfassungswidrigen Irrweg, sein unverzeihliches Versagen.

Â

Â

Erstellt am: 26.05.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024